

Naturschutzzone

Merlise

Massnahmenplan M 1:5000

Legende:

-  Rundgang (bestehend)
keine Feuerstellen
keine Lagerplätze
-  evtl. Abschrankungen
mit erklärenden Hinweistafeln
- 
-  Alte obere Feuerstelle und
Ruhebank (bleibend) / Verlegung
untere Feuerstelle an diesen
Standort
-  Informationstafel
-  Barriere
-  Mähen

Öffentliche Auflage vom 7. März bis
5. April 1994

Erlassen durch den Regierungsrat
des Kantons Obwalden mit RRB Nr. 478
vom **27. Sep. 1994**

vom Kantonsrat genehmigt: **18. Nov. 1994**

Schutz- und Nutzungsplanung

Merlisee

Einwohnergemeinde Giswil



Öffentliche Auflage vom 7. März bis 5. April 1994

Schutzplan, Schutz- und Nutzungsbestimmungen sowie Massnahmenplan, Technische Massnahmen und Pflege durch den Regierungsrat erlassen mit RRB Nr. 478 vom 27. Sep. 1994

vom Kantonsrat genehmigt: 18. Nov. 1994

Inhalt

	<u>Seite</u>
Einleitung	
1. Einleitung	1
2. Analyse	2
2.1 Lage und Abgrenzung	2
2.2 Standortfaktoren	3
2.3 Vegetation	4
2.3.1 Beschreibung der einzelnen Vegetationskomplexe	4
2.3.2 Bewertung von Landschaftsbildung und Vegetation	14
2.3.3 Empfindlichkeit der Vegetationseinheiten	15
2.4 Konfliktanalyse	15
3. Schutz- und Nutzungsbestimmungen	17
4. Technische Massnahmen und Pflege	18
Anhang: Karten M 1:5'000 (Vegetationskarte, Schutzplan, Massnahmenplan)	

Titelbild: Verlandungsgürtel Merlisee: Schilf, *Carex diandra* u.a., im Hintergrund *Caricetum elatae*

3. SCHUTZ- UND NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Das Objekt wird gemäss der Empfindlichkeit der einzelnen Vegetationseinheiten in unterschiedliche Schutzzonen und in eine Alp- und Forstwirtschaftszone ohne Einschränkungen hinsichtlich der bisherigen angepassten Nutzung eingeteilt; siehe dazu den Schutzplan M 1:5'000.

Für die Schutzzonen IA, IB und II gelten folgende Verbote:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ausgenommen der Unterhalt des Rundweges und der oberen Feuerstelle sowie allenfalls die Erstellung von Abschränkungen zum Schutz vor Eingriffen
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes ausser nach Absprache mit dem Oberforstamt
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Weidenlassen
- das Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anfachen von Feuer und das Lagern ausgenommen bei der dafür vorgesehenen Feuerstelle
- das Laufenlassen von Hunden
- das Befahren

Schutzzone IA

Diese Zone umfasst den unmittelbaren See- und Verlandungsbereich (Schwingrasen). Dazu gehören die Flächen 1 bis 5. Diese Zone muss absolut unberührt bleiben.

Es gelten demnach die zusätzlichen Verbote:

- das Betreten ausser bei notwendigen Pflegeeingriffen
- das Schleifen von Holz ausgenommen bei gefrorenem Boden oder genügend hoher Schneedecke
- andere Nutzungen als zur Erhaltung nötig

Schutzzone IB

Sie umfasst die Hochmooreinheiten, die Mischbestände und die randlichen Hochstaudenrieder. Dazu gehören die Flächen 6 bis 11 (ausgenommen Fläche 11 südlich der Zufahrtsstrasse) sowie die Einheit 71.

Auch diese Zone sollte unbetreten bleiben, weil sich hauptsächlich darin die Vegetationsentwicklung abspielt. Ein Durchqueren dieser Zone darf nur auf dem markierten Rundweg erfolgen.

Der Schutzzone IB teilen wir auch die Fläche 13 zu. Sie hat mit dem eigentlichen Objekt keine Verbindung, ist aber ökologisch und landschaftlich bedeutungsvoll.

Es gelten demnach die zusätzlichen Verbote:

- das Betreten ausgenommen auf dem markierten Rundweg und zur Pflege
- das Schleifen von Holz ausgenommen bei gefrorenem Boden oder genügend hoher Schneedecke
- andere Nutzungen als zur Erhaltung nötig

Schutzzone II (Umgebungszone)

Die Schutzzone II umfasst die gegen den See und seine Moorumgebung einfallenden Hänge. Unsachgemässes Handeln in dieser Zone könnte das Objekt vor allem wegen Fremdstoffeintrag ungünstig beeinflussen.

4. TECHNISCHE MASSNAHMEN UND PFLEGE

Markierter Rundweg um den See:

Der Weg um den See sollte in Zukunft im Bereich der flachen Moorpartien und der sauren Waldeinheiten (46, 71) nicht mehr mit Kalkschotter unterhalten werden, sondern mit Holz (Prügelweg). Kalkschotter ist eine "Basenspritze" für die mageren sauren Vegetationseinheiten resp. für das Wasser.

An den Stellen, an denen das Gelände zum Verlassen des Weges und Betreten der Moore oder des Seeufers verleitet, soll vorerst versucht werden, mit Informationstafeln darauf hinzuweisen, dass der markierte Weg nicht verlassen werden darf. Zeigt diese Massnahme keine Wirkung soll der Weg mit einem Holzzaun abgezaunt werden.

Feuerstellen:

Die untere "Schweizerfamilien-Feuerstelle" wird aufgehoben. Dafür kann die obere Feuerstelle in Absprache mit der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz etwas erweitert werden. Auf eine Abschränkung gegen die trittempfindlichen Moorflächen wird bis auf weiteres verzichtet.

Barriere:

Da die Fahrverbotstafel beim Strässchen westlich des Merlisee immer wieder abgeschraubt und nicht beachtet wird, soll stattdessen in Zusammenarbeit mit dem Polizeidepartement eine Barriere erstellt werden.

Landwirtschaftliche Nutzung:

Die Flächen 13 und 12, bei sehr sorgfältigem Vorgehen und schonendem Abtransport auch Flächen 9 und 11 (von Hand) können zur Streugewinnung geschnitten werden. Jeg-

liche Art von Düngung hat aber zu unterbleiben. Falls Flächen 9 und 11 nicht geschnitten werden, sind sie sporadisch zu entbuschen.

Die Nutzungs- und Pflegemassnahmen werden in einer Bewirtschaftungsvereinbarung geregelt.

Forstwirtschaftliche Nutzung:

Kleinflächige und sorgfältige Nutzungen, die der natürlichen Verjüngung mit standortgemässen Baumarten, der besseren Strukturierung oder der Stabilität des Bestandes dienen, sind möglich.

Eine notwendige Holznutzung hat sehr sorgfältig zu erfolgen; es ist vor allem auf eine dafür geeignete Witterung zu achten. Mehraufwendungen aus Gründen des Naturschutzes sind beitragsberechtigt.

Einzelne ausgewählte Bäume, die die biologische Altersgrenze erreichen, sollen stehenbleiben. Das Alt- und Totholz soll, wenn immer möglich, stehen bzw. liegengelassen werden. Gründe zum Beseitigen einzelner Bäume sowie von Alt- und Totholz sind: Gefährdung der Besucher, Gefährdung des verbleibenden Bestandes durch Insekten. Der markierte Rundweg soll auf jeden Fall geräumt werden.

Auf eine weitere Erschliessung durch Strassen oder Maschinenwege ist zu verzichten.

Information:

Die Besucher sollen mit einer Tafel über die Schutzwürdigkeit des Merlisee orientiert werden. Ein von der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz herausgegebenes Faltblatt, das an die Leiter und Leiterinnen der Ferienlager abgegeben sowie bei Lager- und Ferienhäusern angeschlagen werden kann, soll zusätzliche Informationen vermitteln.

Kontrolle:

Die Durchsetzung der Schutzmassnahmen für das Objekt Merlisee wird schwierig sein. Wir schlagen vor, eine **Interessenvereinigung pro Schutzgebiet Merli** zu schaffen, ähnlich der Interessengemeinschaft pro Pilatus. Dieser könnten der Verkehrsverein, der Skiklub, die Betreiber der Fremdenverkehrseinrichtungen, die Gemeinden, die regelmässig Lager auf Merli durchführen, Private, Gemeindevertreter oder Vertreter der Umweltorganisationen usw. beitreten. Die Vereinigung hätte u.a. in der Ferienzeit und an schönen Wochenenden eine gewisse Kontrollfunktion durchzuführen und aufklärend zu wirken. Sie wäre mit Dokumentationsmaterial auszustatten.

Für die Begehung der Schutzzonen IA und IB zu Unterrichts- oder Studienzwecken ist eine Bewilligung zu verlangen, die bei der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu beziehen ist. Damit kann auch in dieser Beziehung die Belastung des Objektes unter Kontrolle gehalten werden.

Naturschutzzone

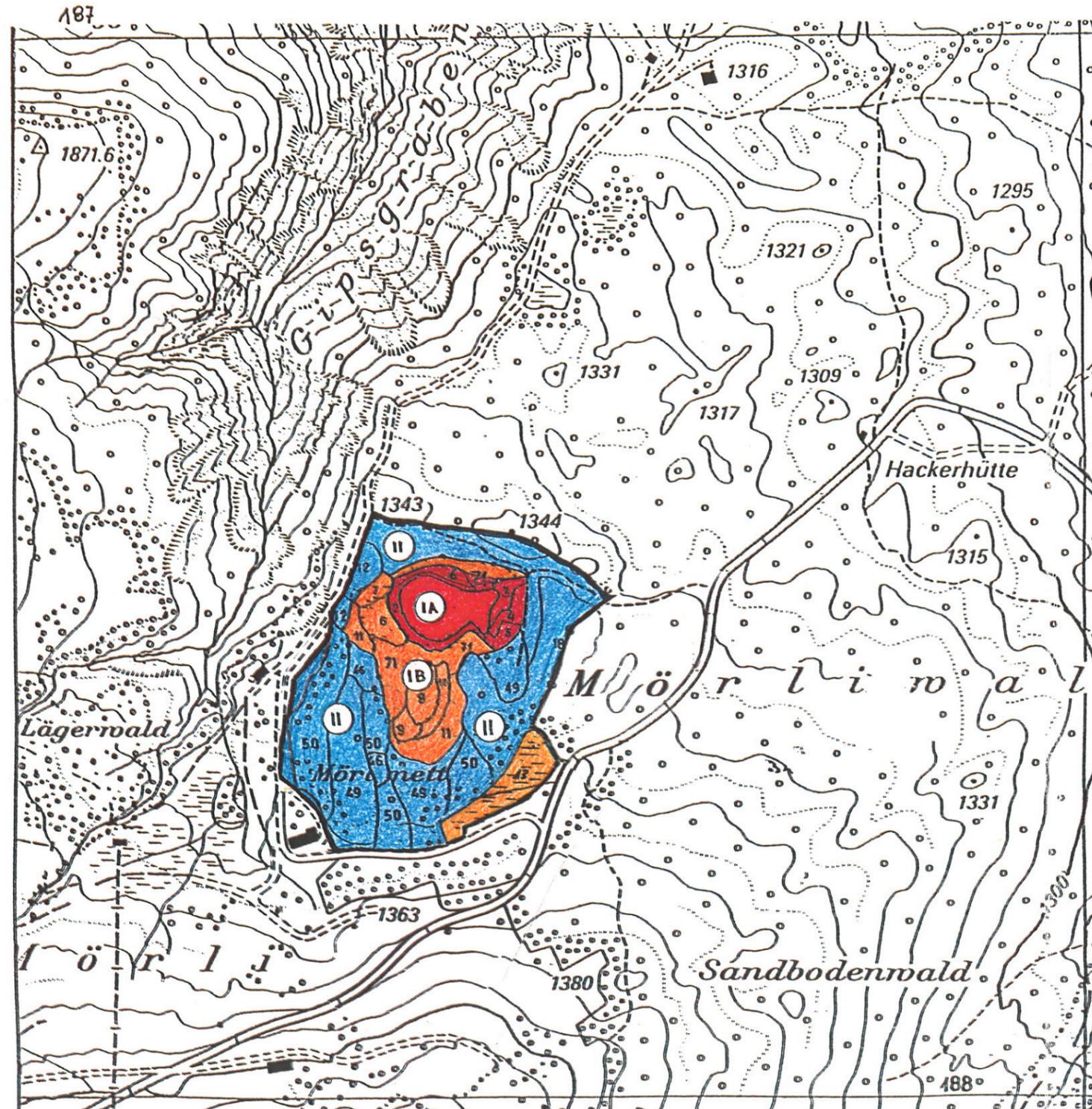
Merlisee

Schutzplan M 1:5000

Legende:

	A	Schutzzone	IA
	B	Schutzzone	IB
		Schutzzone	II

- | | |
|--------|---------------------------|
| 1 | Wasserfläche |
| 2 | Verlandungsgürtel |
| 3 | Caricetum elatae |
| 4 | Mischvegetation |
| 5 | Caricetum rostratae |
| 6 | Hochmoorkomplex |
| 7 | Hochmoor-Flachm basiph. |
| 8 | Hochmoor-Flachm acidoph. |
| 9 | Flachmoor basiphil |
| 10 | Flachmoor basenreich |
| 11 | Hochstauden |
| 12 | Flachmoor/Nassweide |
| 13 | Flohseggenried |
| Wälder | |
| 46 | Plateau/Heidelbeer-TaWald |
| 49 | Schachtelhalm-Tannenwald |
| 50 | Hochstauden-Tannenwald |
| 18/50 | Buchen-Fichten-Tannenwald |
| 50/20 | Farn-Ta-Bu-Ah-Mischwald |
| 71 | Bergföhrenwald mit Torfm. |



Öffentliche Auflage vom 7. März bis 5. April 1994

Erlassen durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden mit RRB Nr. 478 vom 27. Sep. 1994

vom Kantonsrat genehmigt: 18. Nov. 1994